

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 25. März 2025

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
PAUELS A., ARENS F., HEYEN P., JACOBS T., Schöffen;
WIESEMES S., DURBEN S., SPIES P., MERTES S., COMOTH E., MOLLERS
A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A., WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER
D., GALLO L., GRÄFE-KOHN C., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Zu Beginn der Sitzung ist Ratsmitglied DURBEN abwesend.

In öffentlicher Sitzung

GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.02.2025
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.02.2025;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einzig Artikel. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25.02.2025 zu genehmigen.

Herr DURBEN trifft ein und nimmt an der Ratssitzung teil.

Ö.S.H.Z

Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2024 der lokalen Kommission für Energie
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die wallonischen Dekrete über die Organisation des regionalen Gas- und Elektrizitätsmarktes die Einsetzung einer lokalen Kommission für Energie pro Gemeinde vorsehen;
In Erwägung dessen, dass der Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 28.03.2019 die Mitglieder der lokalen Kommission für Energie bezeichnet hat;
In Erwägung dessen, dass die lokale Kommission für Energie in Ausführung der oben genannten Dekrete verpflichtet ist, dem Gemeinderat vor dem 31.03. eines jeden Jahres einen Bericht über die Tätigkeiten zu erstatten, u.a. mit Angabe der Anzahl Einberufungen der Kommission im Verlauf des vorangegangenen Jahres sowie dessen Ausgangs;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Ratsmitglied und Präsident des Ö.S.H.Z. AMEL;

NIMMT ZUR KENNTNIS :

Artikel 1. Den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2024 der lokalen Kommission für Energie.

IMMOBILIEN

Ankauf der Waldparzelle gelegen in der Gemarkung 7 (HEPPENBACH), Flur E, Nr. 830B (18,38 Ar groß), Eigentum der Erbgemeinschaft SERVAIS-KAULMANN
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 25.02.2025, womit prinzipiell beschlossen worden ist, die am Revier HEPPENBACH angrenzende Waldparzelle „Kuepert“, Gem. 7, Flur E, Nr. 830B, 18 Ar 38 Ca groß, Eigentum der Erbgemeinschaft SERVAIS-KAULMANN zum Gesamtpreis in Höhe von 5.351,00

€, inklusive Bestockung, zu erwerben;

In Erwägung dessen, dass die fragliche Parzelle am Distrikt 67 des Reviers HEPPENBACH angrenzt und mit 55 Fm Eichen, 15 Fm Fichten und 17 Fm Buchen bestockt ist;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde aus Arrondierungsgründen an einem Ankauf des besagten Grundstücks inklusive Bestockung zum Betrag des Wertgutachtens des Forstamtes BÜLLINGEN in Höhe von 5.351,00 € interessiert ist;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie und Tierschutz, laut welchem die Eigentümer sich bereit erklärt haben, die besagte Parzelle zum vorgenannten Preis an die Gemeinde zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass während des vom 26.02.2025 bis zum 14.02.2025 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des Wertermittlungsgutachten vom 12.09.2023;

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 640/711/55 eingetragen ist;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die am Revier HEPPENBACH angrenzende Waldparzelle „Kuepert“, Gem. 7, Flur E, Nr. 830B, 18 Ar 38 Ca groß, Eigentum der Erbgemeinschaft SERVAIS-KAULMANN zum Gesamtpreis in Höhe von 5.351,00 €, inklusive Bestockung, zu erwerben.

Artikel 2. Dem unter Punkt 1 angeführten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3.- Die Finanzierung dieses Immobiliengeschäftes erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 640/711/55 eingetragenen Ausgabekredites.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf der in der Gemarkung 7 (HEPPENBACH) gelegenen Parzelle, Flur C, Nr. 209Y (11,41 Ar groß), Eigentum des Herrn Alfred ELSER-MERTES aus 4770 HEPPENBACH, Schulberg 1
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 25.02.2025, womit prinzipiell beschlossen worden ist, die Parzelle Gem. 7 (HEPPENBACH), Flur C, Nr. 209Y, Eigentum des Herrn Alfred ELSER aus 4770 HEPPENBACH, Schulberg 1, mit einem Flächeninhalt von 11 Ar 41 Ca zum Preis in Höhe von 87.000,00 € erwerben;

In Erwägung dessen, dass die fragliche Parzelle in der Bauzone gelegen ist und für das Anlegen eines Spielplatzes bzw. Erweiterung des Schulberings genutzt werden soll;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 87.000,00 € interessiert ist;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des Wertermittlungsgutachten vom 22.04.2024;

In Erwägung dessen, dass laut Schreiben des Ministers G. FRECHES vom 14.11.2024 die Regierung entschieden hat, dieses Vorhaben mit der Projektnummer 5518 und einem Kostenaufwand in Höhe von 90.000,00 € in den Infrastrukturplan 2025 aufzunehmen;

In Erwägung dessen, dass für diesen Ankauf ein Zuschuss in Höhe von 60 % im Rahmen des Dekretes zur Infrastruktur vom 18.03.2002 seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugesagt werden kann;

In Erwägung dessen, dass während des vom 26.02.2025 bis zum 14.03.2025 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 3-2025 der Finanzdirektorin vom 13.02.2025;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 761/711/52 eingetragen ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Parzelle Gem. 7 (HEPPENBACH), Flur C, Nr. 209Y, Eigentum des Herrn Alfred ELSSEN aus 4770 HEPPENBACH, Schulberg 1, mit einem Flächeninhalt von 11 Ar 41 Ca zum Preis in Höhe von 87.000,00 € zu erwerben.

Artikel 2. Dem unter Punkt 1 angeführten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Immobiliengeschäftes erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 761/711/52 eingetragenen Ausgabekredits.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FORSTWESEN

Holzverkauf vom 12.03.2025: Bezeichnung der Ersteher: Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12.03.2025

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12.03.2025, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 12.765 m³ Nadelholz vom 12.03.2025 bezeichnet worden sind;
Nach Durchsicht der Submissionseröffnungsprotokolle, laut welchen die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 1.366.627,35 € (Unkosten und MwSt. einbegriffen) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft, Energie und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT ZUR KENNTNIS :

Einziger Artikel. Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 12.03.2025 in der Angelegenheit „Holzverkauf vom 12.03.2025: Bezeichnung der Ersteher“.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Festsetzung der Gebühr für die Benutzung von kommunalen Erddeponien

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 § 1 und 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nichtgütlichen Beitreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Erwägung dessen, dass unbelasteter Erdaushub aus der Gemeinde AMEL auf den kommunalen Deponien von verschiedenen Benutzern sachgemäß entsorgt werden kann;

In Erwägung dessen, dass die Benutzung der Erdaushubdeponien der Gemeinde AMEL gebührenpflichtig ist;

In Erwägung dessen, dass die vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gebühr erhoben für die von den Gemeindediensten ausgeführten Räumungsarbeiten auf kommunalen Deponien.

Artikel 2. Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die den Antrag gestellt und unterzeichnet hat.

Artikel 3. Der Betrag dieser Gebühr beträgt : 5 €/Tonne abgeladener Erde.

Artikel 4. Bei Erdmengen, die keine volle Tonne betragen, wird die Gebühr proportional zur Menge des abgeladenen Materials berechnet.

Artikel 5. Das Gewicht des Erdaushubs wird durch die vor Ort befindliche Waage bestimmt.

Artikel 6. Die in Artikel 3 erwähnte Gebühr ist zahlbar nach Erhalt der von der Gemeinde ausgestellten Rechnung. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 876/161-01 gebucht.

Artikel 7. Bei Bestreitung der Gebühr erfolgt die Beitreibung des Betrags durch Zivilverfahren.

Artikel 8. Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 9. Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Jahresbericht gemäß Artikel 28 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 28 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass dem Entwurf des Haushaltsplans in Anwendung des Artikels 28 § 1 Absatz 3 und 4 ein Bericht mit einer allgemeinen Übersicht beizufügen ist, der insbesondere eine Übersicht über die allgemeine- und die Finanzpolitik sowie die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde enthält;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium vorschlägt, den Jahresbericht erst dann zur Kenntnis zu bringen, wenn sämtliche Angaben des betreffenden Jahres bekannt sind, insbesondere die Bevölkerungszahlen zum 31.12. des jeweiligen Jahres;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

Nach Durchsicht des Jahresberichts 2024;

NIMMT ZUR KENNTNIS :

Den Jahresbericht 2024.

Auszahlung einer Rechnung unter Verantwortung des Gemeindegremiums - Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 28.02.2025

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11.07.2013 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel 172 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Erwägung dessen, dass die Finanzdirektorin in Anwendung von Artikel 64 der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vor der Zahlung einer Rechnung die Zahlungsanweisung an das Gemeindegremium zurücksendet, wenn diese die verfügbaren Mittel der sie betreffenden Zuwendungen des Haushaltsplans überschreitet;

In Erwägung dessen, dass die Finanzdirektorin die Rechnung der Firma Luxen Frank (Nr. 2025/003 vom 07/01/2025) aus AMEL in Höhe von 2.770,90 €, inkl. MwSt., aus dem Grund an das Gemeindegremium zurücksendet, dass nicht genügend Mittel unter dem entsprechenden Haushaltsposten (722/744-51) vorgesehen sind;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium aufgrund von Artikel 60 unter seiner Verantwortung beschließen kann, dass die Ausgabe angerechnet und getätigt werden muss und in diesem Fall der begründete Beschluss des Gemeindegremiums der Zahlungsanweisung beigefügt wird;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 28/02/2025 beschlossen hat, die Zahlung der oben aufgeführten Rechnung unter Verantwortung des Kollegiums zu tätigen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft, Energie und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT ZUR KENNTNIS :

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 28/02/2025 betreffend die Auszahlung einer Rechnung unter Verantwortung des Gemeindegremiums.

Auszahlung einer Rechnung unter Verantwortung des Gemeindegremiums - Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 28.02.2025 (2)

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11.07.2013 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel 172 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

In Erwägung dessen, dass die Finanzdirektorin in Anwendung von Artikel 64 der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vor der Zahlung einer Rechnung die Zahlungsanweisung an das Gemeindegremium zurücksendet, wenn diese die verfügbaren Mittel der sie betreffenden Zuwendungen des Haushaltsplans überschreitet;

In Erwägung dessen, dass die Finanzdirektorin den Antrag der Elternvereinigung Amel zur Auszahlung des Zuschusses für die Einrichtung einer Roller- und Skateboardarena in Höhe von 11.809,60 € aus dem Grund an das Gemeindegremium zurücksendet, dass der Kredit zwar im Haushaltsplan 2024 unter dem Posten 562/665-52 (Kapitalzuschüsse für spezifische Investitionen - Bürgerbeteiligungshaushalt) vorgesehen war, aber dieser auf das Jahr 2025 übertragen werden muss, da das Rechnungsdatum der Firma Play Outdoor auf 2025 datiert ist und die entsprechenden Kredite aber noch nicht übertragen wurden;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium aufgrund von Artikel 60 unter seiner Verantwortung beschließen kann, dass die Ausgabe angerechnet und getätigt werden muss und in diesem Fall der begründete Beschluss des Gemeindegremiums der Zahlungsanweisung beigefügt wird;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 28/02/2025 beschlossen hat, die Zahlung der oben aufgeführten Rechnung unter Verantwortung des Kollegiums zu tätigen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft, Energie und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT ZUR KENNTNIS :

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 28/02/2025 betreffend die Auszahlung einer Rechnung unter Verantwortung des Gemeindegremiums.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG: Verlängerung der Mitgliedschaft

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Schreibens der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG vom 28.02.2025, worin diese das Gemeindegremium AMEL bittet, den mit der Mitgliedschaft der Gemeinde AMEL bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG verbundenen Beitrag zu zahlen;

In Erwägung dessen, dass der Beitrag unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zum 31.12.2024 und der vorgesehenen jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex (2023: 129,53 und 2024:

133,73) berechnet wird;

In Erwägung dessen, dass der Mitgliedsbeitrag somit 1,33 €/Einwohner beträgt, was einer Gesamtsumme von 7.457,31 € entspricht (5.607 Einwohner x 1,33 €);

In Erwägung dessen, dass es aufgrund der bisher durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG erbrachten Leistungen zweckdienlich erscheint, die Mitgliedschaft um ein weiteres Geschäftsjahr zu verlängern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird eine Summe in Höhe von 7.457,31 € auf das Konto der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG (BE96 7319 9988 8705 – BIC: KREDBEBB) mit der Mitteilung „Mitgliedsbeitrag 2025“ überwiesen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss wird der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG und der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL zur Kenntnisnahme übermittelt.

Antrag der OstbelgienFestival VoG aus 4790 STEFFESHAUSEN, Sandweg 18 auf Genehmigung eines Zuschusses

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 bis 183 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des am 27.01.2025 eingegangenen Antrags der "OstbelgienFestivalVoG" aus 4790 STEFFESHAUSEN, Sandweg 18 auf Gewährung eines Zuschusses;

In Erwägung dessen, dass die Vereinigung einen wichtigen Beitrag leistet zur Bereicherung und Weiterentwicklung der ostbelgischen Kulturlandschaft und sie ein angesehener Botschafter und Werbeträger der Region ist;

In Erwägung dessen, dass die Vereinigung im Rahmen ihrer Veranstaltungen im Jahr 2025 in der Gemeinde AMEL die Veranstaltung "Orgelgeschichte(n)" und in Kooperation mit der Organisation Meakusma ein Konzert mit dem Duo "Reijseger & Kjørstad" angeboten hat bzw. anbietet und somit das Kulturangebot in der Gemeinde aktiv mitgestaltet;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Mittel im Haushaltsartikel 763/332-02 des ordentlichen Dienstes des Haushalts 2025 vorgesehen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft, Energie und Tierschutz;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Antrag der "OstbelgienFestivalVoG" aus 4790 STEFFESHAUSEN, Sandweg 18 auf Gewährung eines Zuschusses stattzugeben und der Vereinigung einen Zuschuss in Höhe von 500,00 € zu gewähren.

Artikel 2. Die Finanzierung des Zuschusses erfolgt über Artikel 763/332-02 des ordentlichen Dienstes des Haushalts 2025.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Finanzdirektorin zu übermitteln.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Lieferung von Heizöl und Dieselkraftstoff: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Lieferaufträge mit der PIRONT P GmbH aus 4780 EMMELS, Marianusstraße 46 für die Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL am 30.06.2025 auslaufen;

In Erwägung dessen, dass es daher erforderlich ist, die Aufträge zur Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für den Zeitraum vom 01.07.2025 bis zum 30.06.2027 neu auszuschreiben;
In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der beiden Lieferaufträge jeweils unter 140.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;
Nach Durchsicht der beiden vorliegenden Lastenhefte betreffend die Lieferung von Heizöl (Los 1) und Dieseltreibstoff (Los 2) für den Zeitraum vom 01.07.2025 bis zum 30.06.2027;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden, laut welchem zusätzlich zu den Kirchenfabriken auch den Vereinen, die Möglichkeit gegeben werden soll, sich ebenfalls dem Auftrag zur Lieferung von Heizöl für ihre Vereinsgebäude anzuschließen;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);
Nach Durchsicht des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welches besagt, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen festlegt;
In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Ausgabekredite im ordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 eingetragen sind;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird je ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für den Zeitraum vom 01.07.2025 bis zum 30.06.2027.
Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Aufträge ist auf 140.000,00 €, ohne MwSt. für die Lieferung von Heizöl (Los 1) und auf 120.000,00 €, ohne MwSt., für die Lieferung von Dieseltreibstoff (Los 2) festgesetzt.
Artikel 3. Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge werden im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferfirmen befragt werden.
Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in den beiden diesem Beschluss beigefügten Lastenheften enthalten sind.
Artikel 5. Den Haushaltsmittelbetrag zur Finanzierung dieser Lieferaufträge jeweils im ordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts einzutragen.
Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Lieferung und Installation einer Photovoltaikanlage für das Gemeindehaus AMEL: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass hinter dem Gemeindehaus AMEL eine Photovoltaik-Freilandanlage installiert werden soll, um den Strombedarf des Gemeindehauses größtenteils abzudecken;
In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten auf einen Betrag in Höhe von 32.640,00 €, ohne MwSt., geschätzt werden;
In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der dieses Auftrages unter 140.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung angewendet werden kann;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie und Tierschutz;
Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 7-2025 der Finanzdirektorin vom 25.03.2025;
Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2025 vorzusehenden Kosten ein Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 12402/724/60 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Lieferung und Installation einer Photovoltaikanlage für das Gemeindehaus AMEL.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf 32.640,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 aufgeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in der diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 12402/724/60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

INTERKOMMUNALE UND VEREINIGUNGEN

Bezeichnung eines Vertreters in die Generalversammlung der VoG „Union des Villes et Communes de Wallonie“ (UVCW)

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinden der Wallonischen Region Vollmitglieder der "Union des Villes et Communes de Wallonie" sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinden zu Beginn der Amtszeit einen Delegierten benennen müssen, um ihr Stimmrecht in der Generalversammlung ausüben zu können;

In Erwägung dessen, dass nur dieser Delegierte bei der Generalversammlung stimmberechtigt ist;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat das nachstehenden Mitglied für die Generalversammlung der "Union des Villes et Communes de Wallonie" vorschlägt:

- Erik WIESEMES

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Herrn Erik WIESEMES, Bürgermeister der Gemeinde AMEL, als Vertreter für die Generalversammlung der VoG "Union des Villes et Communes de Wallonie" zu bezeichnen.

Artikel 2. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der VoG "Union des Villes et Communes de Wallonie" zu übermitteln.

Der nachstehende Punkt wurde gemäß Artikel 29 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018 einstimmig zu der Tagesordnung hinzugezogen

Fortführung des Projektes zur Sterilisierung und Kastrierung streunender Katzen für die Förderperiode 01.04.2025-31.03.2026

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 29 und 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30.03.2023 in Bezug auf die neue Regelung zur Unterstützung von Gemeinden in Sachen Tierschutz;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 01.02.2022 über die Genehmigung eines Vertrags über die Zusammenarbeit der Gemeinde Amel mit der "Tierheim Schoppen VoG";

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 24.05.2022 über die Anpassung der Vereinbarung mit der VoG „Tierheim SCHOPPEN“ im Hinblick auf die Sterilisierung und Kastrierung von streunenden Katzen;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL einen Antrag bei der Wallonischen Region auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen des Projektes zur Sterilisierung und Kastrierung streunender Katzen für die Förderperiode vom 01.04.2025 bis zum 31.03.2026 eingereicht hat;

In Erwägung dessen, dass zur Vervollständigung dieses Antrages bei der zuständigen wallonischen Behörde ein aktueller und umfassender Beschluss eingereicht werden muss, in dem der Gemeinderat die Maßnahmen für den betreffenden Zeitraum billigt;

In Erwägung dessen, dass mit finanzieller Unterstützung seitens der Gemeinde AMEL und der Wallonischen Region zahlreiche streunende Katzen sterilisiert bzw. kastriert werden konnten und das Projekt somit einen wichtigen Beitrag leistet für die öffentliche Sauberkeit und das Wohl der betroffenen Tiere;

In Erwägung dessen, dass es daher angebracht erscheint, die Zusammenarbeit mit der "Tierheim Schoppen VoG" auch nach Ablauf der aktuellen Förderperiode fortzusetzen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft, Energie und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das Projekt zur Sterilisierung und Kastrierung von streunenden Katzen in Zusammenarbeit mit der "Tierheim Schoppen VoG" für die Förderperiode vom 01.04.2025 bis zum 31.03.2026 fortzusetzen.

Artikel 2. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung an den Öffentlichen Dienst der Wallonie, Abteilung für Entwicklung, ländliche Entwicklung, Wasserläufe und Tierschutz, Direktion für Qualität und Tierschutz in 5000 Namur, Chaussée de Louvain 14 zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Artikel 3. Eine weitere Ausfertigung der Beschlussfassung an die Finanzdirektorin zu übermitteln.